

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Juli 1994



**1984. Quartierplan Nr. 4 Frauenhag, Eglisau**

Am 2. Juni 1994 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juni 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Frauenhag. Gde. Eglisau

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Juli 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 24. März 1994 abgewiesen wurden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 13. Mai 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Murfeldstrasse und den Fussweg Kat.-Nr. 723, im Osten durch die Bahnhofstrasse, im Süden durch die Frauenhagstrasse und das Areal der SBB und im Westen ebenfalls durch die Grundstücksgrenze des Bahnareals begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Eglisau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Murfeldstrasse, die Rheinsfelderstrasse, die Bahnstrasse mit Stichstrasse Nr. 27 und die Industriestrasse. Mit Ausnahme der Erschliessung bestehender Liegenschaften dient die Bahnhofstrasse vornehmlich als direkte Fuss- und Radwegverbindung zum Bahnhof.

Die an der Industriestrasse auf 18 m und an der Stichstrasse Nr. 27 auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Industriestrasse 6,3 ‰ und bei der Stichstrasse 3 ‰.

Die projektierte Umfahrungsstrasse von Eglisau verläuft im Quartierplangebiet unterirdisch und ist durch Bau- und Niveaulinien gesichert. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Baulinien sind die Auflagen im Technischen Bericht zu beachten.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

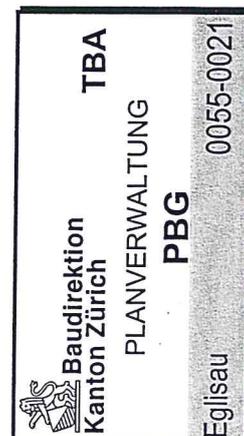
Der Gemeinderat Eglisau hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 4 Frauenhag wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von



drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**